

24. Ist die Telegrammadresse eines Kaufmanns eine „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts“ im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG.?

II. Zivilsenat. Urk. v. 12. April 1921 i. S. W. (Wekl.) m. R. (Kl.).  
II 486/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

... Das Recht, eine „abgekürzte Adresse“ für den Telegrammverkehr zu verwenden, beruht auf der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 § 3 unter VII und VIII (Amtsblatt des Reichspostamts 1904 S. 171) und wird begründet durch eine Vereinbarung mit der Telegraphenanstalt des Wohnorts und die Hinterlegung der Adresse. Die Adresse tritt „an Stelle des Namens und der Wohnungsangabe“ in diesem Verkehr. Sie ist eine willkürlich gewählte Bezeichnung der Person oder des Geschäfts und deren Wohnung. Sie kann den bürgerlichen Namen oder die Firma in abgekürzter Form wiedergeben; sie kann aber ebensowohl in einem frei erfundenen oder gewählten Worte bestehen. Soweit die abgekürzte Gestalt den bürgerlichen Namen für jedermann erkennen läßt, steht nichts entgegen, den Schutz des § 12 UWG. auch diesem abgekürzten Namen dann zuteil werden zu lassen, wenn er zum Zwecke des Telegrammverkehrs benutzt wird (vgl. RG. v. 27. Mai 1909 IV 559/08). Dasselbe gilt für die Benutzung einer Firma in abgekürzter Gestalt,

sofern die Abkürzung als Abkürzung der Firma in den beteiligten Abnehmerkreisen bekannt ist und diese daraus die wirkliche Firma zu erkennen und zu rekonstruieren vermögen (RGZ. Bd. 56 S. 418). Die vom Kläger gewählte Telegrammadresse „Efa-Wert“ ist in ihrem ersten Bestandteil „Efa“ augenscheinlich mit seinem zugleich die Firma bildenden bürgerlichen Namen E... A..... gebildet worden. Ob dieser Name jedoch aus dieser Abkürzung noch hinreichend deutlich erkennbar ist, muß bezweifelt werden. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der Namensschuß oder der Firmenschuß hiernach der Telegrammadresse zuteil werden kann, denn jedenfalls muß sie den Schutz genießen, den die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hat. Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß die Telegrammadresse eine Bezeichnung des Geschäfts als ganzen sei. Der Auffassung Rosen-  
thals, der sie nur als Geschäftsabzeichen ansehen will (Romm. zu UWG. § 16 Rnm. 125), kann nicht beigetreten werden. Wie die Firma eine Bezeichnung des Geschäfts im weiteren Sinne ist, der Name, unter dem der Kaufmann dieses sein Geschäft betreibt und mit dem er es bezeichnet, ebenso ist die Telegrammadresse, die lediglich an Stelle der Firma tritt, ein eigenartiges Individualisierungsmittel des Geschäfts in Form der Bezeichnung des Geschäfts. Sie ist nicht irgendein beliebiges Kennzeichnungsmerkmal, durch das auf bestimmte Geschäft hingewiesen wird, sondern ein Kennzeichnungsmerkmal nach Art des Namens oder der Firma, aus dessen Bestandteilen sie in der Regel auch gebildet ist. Sie verfolgt den gleichen Zweck wie der Name und die Firma mit gleichartigen Mitteln, nur daß an Stelle des bürgerlichen oder geschäftlichen Namens ein künstlich gebildeter Name tritt. Hiernach hat das Verfassungsgericht mit Recht § 16 Abs. 1 und nicht Abs. 3 UWG. zur Anwendung gebracht. Dann entscheidet aber ausschließlich die Priorität der Annahme der Geschäftsbezeichnung und es kommt auf die weiteren in Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht an. An der Natur einer Geschäftsbezeichnung im Sinne von § 16 Abs. 1 UWG. wird auch dadurch nichts geändert, daß diese nur in einem besonderen Teile des geschäftlichen Verkehrs, nämlich im Telegrammverkehr, verwendet wird. Die Bezeichnung dient auch dort der Bezeichnung des ganzen Geschäfts, der Gesamtheit der geschäftlichen Beziehungen, nicht nur eines besonderen Teils des Geschäfts, wie die Revision meint. Übrigens würde auch, selbst wenn dies der Fall wäre, an der Eigenschaft als Geschäftsbezeichnung nichts geändert werden. Ebenso wenig ist von Bedeutung für das Wesen dieser Bezeichnung, ob sie bestimmt ist, für die Dauer verwendet zu werden oder nicht. Solange sie befugterweise verwendet wird, genießt sie jedenfalls den Schutz des § 16 UWG. . . .